

Statuten der Campagnereitergesellschaft Tirol Reitclub Innsbruck - Igls



§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Campagnereitergesellschaft Tirol - Reitclub Innsbruck - Igls".

Sein Sitz ist in Innsbruck.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind ausschließlich sportlicher Natur. Er ist unpolitisch, nicht auf Gewinn ausgerichtet, gemeinnützig und auf demokratischer Grundlage aufgebaut.

Besondere Aufgaben sind:

- a) Betrieb einer Reitanlage zur Ausübung aller Zweige des Pferdesports einschließlich der Pferdehaltung und der Führung einer Reitschule,
- b) Förderung und Heranbildung von Reitern in allen Zweigen des Pferdesports, sowie Haltung und Ausbildung des hierfür notwendigen Pferdmaterials,
- c) Veranstaltung von pferdesportlichen Wettbewerben aller Art.

§ 3

Aufbringung der Geldmittel

Die Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Führung einer Reitschule, eines Einstellbetriebes in Verbindung mit der Bereitstellung von und Wartung aller Einrichtungen zur Ausübung des Reitsports, Spenden, Zuwendungen sowie Veranstaltungen sportlicher Art aufgebracht. Die Mittel des Vereines dürfen nur gemeinnützigen, dem Reit- und Fahrsport dienenden Zwecken zugeführt werden.

§ 4

Standarten und Abzeichen

Der Verein ist berechtigt, eine Standarte zu führen. Das Vereinsabzeichen zeigt ein Hufeisen mit der Inschrift "Campagnereitergesellschaft Tirol", innerhalb welcher sich ein mit dem Drachen kämpfender St.Georgs-Ritter befindet. Die Vereinsfarben sind marineblau und silber.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. einfachen Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Zu 1. Ordentliche Mitglieder sind:

Personen, die die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag leisten und eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Pferdehalter

Als Pferdehalter sind all jene Personen anzusehen, die ein Pferd in der Vereinsanlage ständig eingestellt haben. Dazu zählen auch die ständigen Reiter der eingestellten Pferde, sofern sie eine allfällige Aufnahmegebühr und die jährliche Mitgliedschaftsgebühr bezahlen.

Das „ständige“ Einstellen wird durch die kurzfristige, jedoch 6 Monate nicht übersteigende Abwesenheit der Pferde nicht unterbrochen.

“Ständige Reiter“ sind jene Personen, die (z.B. Angehörige oder Bekannte) als in objektivem Sinne regelmäßige Reiter angesehen werden können. Im Zweifel entscheidet darüber der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- b) Aktive Schulreiter - pro Jahr eine vom Vorstand festzulegende Anzahl von Reitstunden (derzeit 40 Stunden).
- c) Personen, die sich durch nicht unmittelbar reitsportliche Aktivitäten verdient gemacht haben oder durch ihre Mitwirkung während eines längeren Zeitraumes verdient machen. Dabei handelt es sich insbesondere um Mitglieder, die dem Vorstand bzw. Ausschuss länger als 6 Jahre angehört haben, oder Mitglieder die dem Verein länger als 15 Jahre angehört haben. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Zu 2. Einfache Mitglieder sind:

Personen, die die Aufnahmegebühr und den Jahresmitgliedsbeitrag leisten und eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Abwesende Pferdehalter, sohin Personen deren Pferde länger als 6 Monate nicht mehr in der Campagne eingestellt sind
- b) Nicht ständige Reiter
- c) Schulreiter, die im jeweils der Abstimmung vorangegangenen Kalenderjahr die Voraussetzungen zu 1 b nicht erfüllt haben
- d) Mitglieder, die die Voraussetzungen zu 1 c nicht erfüllen.

Zu 3. Fördernde Mitglieder sind:

Mitglieder, welche den Verein mindestens durch Leistung der allfälligen Aufnahmegebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages für fördernde Mitglieder unterstützen.

Zu 4. Ehrenmitglieder sind:

Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben. Solche Personen können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, leisten eine allfällige Aufnahmegebühr, und einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der ordentlichen Generalversammlung jährlich für die einzelnen Mitgliederkategorien festgesetzt wird.

Die Jahresmitgliedsbeiträge sind bis spätestens ein Monat nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 7

Aufnahmebedingungen

Der/die BewerberIn um die Mitgliedschaft verpflichtet sich durch Unterfertigung der Beitrittserklärung, sich den Statuten des Vereins zu unterwerfen und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag zweier Vereinsmitglieder durch den Vorstand. Der/die BewerberIn wird von der Aufnahme verständigt, die nach Erlag der allfälligen Aufnahmegebühr und Bezahlung des ersten Jahresbeitrages durch Aushändigung der für das laufende Jahr geltenden und unübertragbaren Mitgliedskarte wirksam wird. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keinerlei Begründung. Die Entscheidung fällt der Vorstand in geheimer Abstimmung.

Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes während des Kalenderjahres, so ermäßigt sich der erste Jahresbeitrag nach dem 1. Juli des Kalenderjahres auf die Hälfte.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- 1) Ordentliche Mitglieder:
haben Sitz und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das unübertragbare aktive Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung und auch das passive Wahlrecht, jedoch mit der Einschränkung gem § 13 Pkt. 2)

- 2) Einfache, Fördernde und Ehrenmitglieder
haben Sitz in der Generalversammlung, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen des Vereins nach den Bestimmungen des Vorstandes zu benützen, an Veranstaltungen aktiv teilzunehmen und das erworbene Vereinsabzeichen zu tragen. Sämtliche Rechte der Mitglieder ruhen solange als sie ihre Pflichten gemäß § 9 nicht erfüllt haben.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben nachstehende Pflichten:

- 1) den Verein in der Erreichung seiner sportlichen Ziele zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
- 2) die festgesetzten Beiträge und Gebühren aller Art rechtzeitig zur Fälligkeit zu bezahlen,
- 3) das Interesse und das Ansehen des Vereines jederzeit zu wahren und die Statuten zu befolgen.

Eine bestimmte Reiterqualifikation wird durch die Aufnahme als Mitglied in den Verein nicht erworben.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1) durch freiwilligen Austritt:

Dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Der bereits fällig gewordene Jahresmitgliedsbeitrag bleibt davon unberührt.

2) durch Ausschluss:

Dieser muss durch den Vorstand des Vereines mit 2/3-Mehrheit beschlossen und ausgesprochen werden.

Ausschließungsgründe sind: Unsportliches, den Pferdesport schädigendes Verhalten, Disziplinlosigkeit oder Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereines und Zahlungsverzug der laufenden Mitgliedsbeiträge und Gebühren trotz 14-tägiger Mahnung.

Berufung:

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen an die nächste Generalversammlung berufen; bis zur Entscheidung durch die nächste Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Rückständige Mitgliedsbeiträge und Gebühren können gerichtlich eingefordert werden. Eine Rückforderung geleisteter Beiträge und Gebühren ist ausgeschlossen.

3) durch Tod des Mitgliedes.

§ 11

Organe des Vereines

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Rechnungsprüfer
- 4) Das Schiedsgericht

§ 12

Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich per E-Mail - soweit aktuelle Adresse bekannt - und durch Aushang in der Reitanlage einberufen und findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand bzw. durch Abgabe des Antrages gegen Empfangsbestätigung im Reitstallbüro einzubringen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel des Vorstandes oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mittels eingeschrieben an den Verein gerichteten Briefes unter Angabe des Grundes verlangen.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand einzubringen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem der Vizepräsidenten geleitet.

- 2) Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung ist vorbehalten:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung

- b) Kassabericht
 - c) Bericht des Rechnungsprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Entscheidungen über Berufungen von ausgeschlossenen Mitgliedern
 - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten sowie Auflösung des Vereins
- 3) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine halbe Stunde nach der ersten Generalversammlung eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst

Beschlüsse über Statutenänderung und Festlegung der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden (ordentlichen) Mitglieder es verlangt, hat die Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

Eine Übertragung der Stimmrechte in der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

§ 13

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aufgrund eines Gesamtvorschlages auf drei Jahre gewählt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes.

Er besteht aus:

- a) dem/der PräsidentIn und zwei VizepräsidentInnen (Präsidium)
- b) mindestens drei weiteren Vorstandmitgliedern

Den Vorstandsmitgliedern kann eine besondere Aufgabe zugeteilt werden (Fachreferent). Der Vorstand bestellt jedenfalls aus seinen Vorstandsmitgliedern für die Dauer der Funktionsperiode einen Kassier, Geschäftsführer und einen Schriftführer.

Die Aufgabenbereiche des Präsidenten sind:

Die Repräsentation und Vertretung des Vereins nach außen und nach innen.

Die Aufgabenbereiche des Schriftführers sind:

- Führung der Protokolle bei Sitzungen und Versammlungen
- Erledigung des Schriftverkehrs des Vereins

Die Aufgabenbereiche des Geschäftsführers sind:

Dem Geschäftsführer obliegt die Gesamtverantwortung für den Verein in wirtschaftlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Davon umfasst sind insbesondere folgende Bereiche:

- Einstellbetrieb für die Pferde
- Personalangelegenheiten einschließlich der Vermietung von Wohnungen an Dienstnehmer
- Zur Verfügungstellung der Reitplätze und Pflege derselben
- Unterhaltung eines Schulbetriebs mit etwa 10 Pferden
- Abwicklung von 5 bis 6 Reitturnieren im Jahr

Die Aufgabenbereiche des Kassiers sind: Führung der Vereinskassa

- Erledigung des Zahlungsverkehrs

Die Aufgabenbereiche der restlichen Vorstände werden für die jeweilige Periode in der jeweils ersten Vorstandssitzung festgelegt.

- 2) Zum Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder passiv wahlberechtigt, die zum Zeitpunkt der Wahl dem Verein zumindest 3 Jahre als ordentliches Mitglied angehören, oder zum Zeitpunkt der Wahl dem amtierenden Vorstand angehören. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Andere volljährige Personen können mit 50 % der Stimmen aller und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
- 3) Aufgabe des Vorstandes ist die Behandlung aller Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, wie beispielsweise
 - a) die Durchführung und Überwachung des Vereinsbetriebes
 - b) die Sorge für eine geordnete Geldgebarung
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Einberufung der Generalversammlung
 - e) die Festlegung der Einstellkosten und sonstige Dienstleistungen
 - f) die Entscheidung über Renovierungsarbeiten und Investitionen., die nicht im Rahmen einer allfälligen Geschäftsordnung, geregelt sind.
- 4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, worunter sich auch ein Mitglied des Präsidiums befinden muss, beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme bei Ausschluss von Mitgliedern (§10 Pkt. 2)). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sollte ein Beschluss gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die finanzielle Lage des Vereines gefährden, steht dem Präsidenten ein Vetorecht gegen diesen Beschluss zu.
- 5) Die Vorstand-Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder diese schriftlich verlangen.

- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Nominierung eines Geschäftsführers enthalten kann und den Geschäftskreis der Ämterführer detaillierter regelt. Er ist zur Einsetzung von dauernden oder zeitweiligen Fachausschüssen berechtigt, die dem Vorstand verantwortlich sind. Den Vorsitz in den Fachausschüssen führt ein dazu bestimmtes Vorstandmitglied.
- 7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied aufzunehmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzuholen ist.
- 8) Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen unentschuldigt fern, so kann der Präsident nach Befragung des Vorstandes dessen Streichung von der Liste der Vorstandmitglieder verfügen.
- 9) Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist nur mit 50 % aller und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 14

Vertretung und Geschäftsführung

Der/die PräsidentIn, bei dessen Abwesenheit einer der beiden VizepräsidentInnen, vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle einer der beiden VizepräsidentInnen. Der Geschäftsführer ist der Generalversammlung für die Geschäftsführung verantwortlich.

Vertretungsbefugt in allen Angelegenheiten ist der/die PräsidentIn oder eine/r seiner/ihrer StellvertreterInnen gemeinsam mit dem einem weiteren Mitglied des Vorstands. Das Vier-Augen-Prinzip ist jedenfalls zu wahren. Die Zeichnung geschieht durch Namensunterschrift unter dem von wem immer geschriebenen, vorgedruckten oder stampilisierten Namen des Vereines.

Werden vom Vorstand für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Fachreferenten ernannt oder Fachausschüsse gebildet, vertritt der jeweilige Fachreferent bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses, der/die maximal für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes bestellt wird/werden, den Verein nach außen in der ihm zugeordneten Angelegenheit.

Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten und für ihn zu zeichnen, können vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter gemeinsam einem weiteren Mitglied des Vorstands erteilt werden.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

Die ordentliche Generalversammlung wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und die der Generalversammlung verantwortlich sind. Ihnen obliegt die Überwachung der Geldgebarung, die Kassenrevision, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die Erstattung des Kassenberichtes an die Generalversammlung. Eine Rechnungsprüfung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

§ 16

Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereins-

verhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Geltendmachung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren fällt nicht unter die Kompetenz des Schiedsgerichtes, sondern in die der ordentlichen Gerichte.

§ 17

Die Auflösung

Die freiwillige Auflösung kann nur über einstimmigen Antrag des Vorstandes durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung mit 50 % aller und 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über allfällig vorhandenes Vereinsvermögen entscheidet die letzte Generalversammlung. Das Vermögen ist grundsätzlich an eine Körperschaft im Sinne der §§ 34 BAO ff. zu übertragen, wobei dieses Vermögen für Zwecke des gemeinnützigen Pferdesports zu verwenden ist.

Innsbruck, 13. November 2021